

## **Antwort**

### **der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Joachim Wundrak, Markus Frohnmaier, Petr Bystron, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD  
– Drucksache 20/10317 –**

### **Finanzierung und Doppelfinanzierung von ausländischen Nichtregierungsorganisationen in den Palästinensischen Autonomiegebieten durch das Auswärtige Amt und das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung**

#### Vorbemerkung der Fragesteller

Die jüngsten Sanktionen der USA gegen finanzielle Unterstützer der Hamas, die sich auf Transaktionen mit Kryptowährungen beziehen, betonen in den Augen der Fragesteller die Komplexität und Sensibilität der Situation, insbesondere im Hinblick auf die Nutzung von Geldströmen in Konfliktregionen ([home.treasury.gov/news/press-releases/jy2036](https://home.treasury.gov/news/press-releases/jy2036)). Angesichts dieser Herausforderungen besteht nach Auffassung der Fragesteller ein dringender Bedarf an mehr Transparenz in der Mittelvergabe und Mittelnutzung.

Die Bundesregierung finanziert politische Interessenvertretungs-Nichtregierungsorganisationen (NGOs) in Israel und den Palästinensischen Autonomiegebieten ([www.ngo-monitor.org/funder/germany/#directgermanfunding](http://www.ngo-monitor.org/funder/germany/#directgermanfunding)), doch die Transparenz und öffentliche Überprüfbarkeit dieser Mittelvergabe ist unzureichend (ebd.). Informationen zu Auswahlprozessen, Beträgen und Partnerorganisationen fehlen oft, was die Verwendung von Steuergeldern undurchsichtig macht (ebd.).

Es besteht die Gefahr des „Doppelförderns“, weil Organisationen aus verschiedenen Quellen für ähnliche Aktivitäten finanziert werden können ([www.ngo-monitor.org/funder/germany/#double-dipping](http://www.ngo-monitor.org/funder/germany/#double-dipping)).

Beispielsweise erhielt im Jahr 2017 die israelische Organisation Physicians for Human Rights – Israel (PHR-I) Fördermittel vom Auswärtigen Amt (AA) sowie von den staatlich geförderten Nichtregierungsorganisationen Brot für die Welt und Medico International ([www.bundshaushalt.de/fileadmin/de.bundeshaushalt/content\\_de/dokumente/2019/soll/Haushaltsgesetz\\_2019\\_Bundshaushaltsplan\\_Gesamt.pdf](http://www.bundshaushalt.de/fileadmin/de.bundeshaushalt/content_de/dokumente/2019/soll/Haushaltsgesetz_2019_Bundshaushaltsplan_Gesamt.pdf)). Zudem gibt es Berichte über eine enge Verflechtung zwischen einigen geförderten Nichtregierungsorganisationen und Regierungsstellen, was für die Fragesteller Fragen zur Unabhängigkeit aufwirft ([www.ngo-monitor.org/reports/germanys-development-cooperation-system-the-need-for-greater-transparency-and-accountability/](http://www.ngo-monitor.org/reports/germanys-development-cooperation-system-the-need-for-greater-transparency-and-accountability/)).

1. Welche Projekte und Vorhaben sind für das Jahr 2024 in den Palästinensischen Autonomiegebieten geplant, und welche Nichtregierungsorganisationen werden dabei vom Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ) und bzw. oder von dem Auswärtigen Amt gefördert (bitte nach Projektträger, Durchführungsorganisation, Zeitraum, Fördersumme, Haushaltstitel, Projekttitle, Projektziel und Zielgruppe aufschlüsseln)?

Aufgrund der vorläufigen Haushaltsführung 2024 und der Lage im angesprochenen Gebiet sind für das Jahr 2024 noch keine finalen Förderentscheidungen getroffen worden. Die Planungen sind noch nicht abgeschlossen.

2. Welche Maßnahmen ergreift die Bundesregierung, um mit als terroristisch klassifizierten Organisationen verwobene Nichtregierungsorganisationen von der Zusammenarbeit auszuschließen?

Die Mittel der Bundesregierung in den besetzten Palästinensischen Gebieten werden unter strengen Kriterien zweckgebunden für bestimmte Projekte eingesetzt. Das Auswärtige Amt prüft dabei vorab immer auch die Partnerstruktur von Mittler- und Durchführungsorganisationen, um der Zweckentfremdung von Fördergeldern vorzubeugen und Missbrauch im Rahmen des Möglichen auszuschließen. Das Auswärtige Amt trifft ferner in jedem Fall eine Entscheidung zu der außenpolitischen Unbedenklichkeit der Projektpartner und Projektmaßnahmen. Dabei wird auch untersucht, ob es mögliche Terrorismusbezüge gibt. Es werden weder Projektpartner noch Mittlerorganisationen unterstützt, die das Existenzrecht Israels bestreiten oder sich im Rahmen der BDS-Bewegung („Boycott, Divestment, Sanctions“) engagieren.

3. Plant die Bundesregierung die Etablierung einer Anti-Terror-Klausel nach EU-Vorbild (für die deutsche bilaterale nichtstaatliche Entwicklungszusammenarbeit, [www.eeas.europa.eu/sites/default/files/e3h2\\_gencond\\_en\\_0.pdf](http://www.eeas.europa.eu/sites/default/files/e3h2_gencond_en_0.pdf)), und wenn nein, warum nicht?

Das Haushaltsgesetz 2024 sieht in § 8a vor, dass Leistungen des Bundes nicht zur Finanzierung terroristischer Aktivitäten eingesetzt werden dürfen und nicht an Empfänger gewährt werden dürfen, die terroristische Vereinigungen sind oder terroristische Vereinigungen unterstützen.

4. Hält die Bundesregierung die von ihr und den von ihr finanzierten Nichtregierungsorganisationen ergriffenen Maßnahmen zur humanitären Hilfe in den Palästinensischen Autonomiegebieten nach den Terroranschlägen des 7. Oktobers 2023 in Israel für ausreichend?

Die Bundesregierung sieht angesichts der gegenwärtigen Lage in Gaza einen wachsenden Bedarf für die Leistung humanitärer Hilfe in den besetzten Palästinensischen Gebieten. Sie setzt sich in Gesprächen mit internationalen Partnern dafür ein, humanitäre Hilfe zur Deckung dieses Bedarfs gemeinsam zu leisten.

5. Plant die Bundesregierung ein ähnliches Vorgehen wie die USA, Großbritannien und Australien, die Sanktionen gegen die Hamas verhängt haben, welche sich insbesondere gegen deren virtuelle Währungstransfernetzwerke richten ([home.treasury.gov/news/press-releases/jy2036](http://home.treasury.gov/news/press-releases/jy2036))?

Die EU hat am 19. Januar 2024 ein neues Sanktionsregime beschlossen, welches auf die Sanktionierung von Unterstützungsnetzwerken der Hamas angelegt

ist. Das Regime zielt in erster Linie auf die (nichtstaatlichen) Finanzierungs- und Unterstützungsstrukturen und ist damit kohärent zu den bisher erfolgten Listungen der USA und Großbritanniens. Auf Bestreben der Bundesregierung hat die EU ebenfalls am 19. Januar 2024 unter diesem neuen Sanktionsregime die Listung von Personen angenommen, die bei der Finanzierung der Hamas eine wichtige Rolle einnehmen.

6. Welche Anstrengungen unternimmt die Bundesregierung, um Finanzmechanismen zu unterbinden, die terroristische Aktivitäten unterstützen, insbesondere solche, die durch Kryptowährungen erleichtert werden?

Mit dem Geldwäschegesetz, das auch auf das Verhindern und Aufdecken von Terrorismusfinanzierung gerichtet ist, besteht in Deutschland ein wirksamer Rechtsrahmen, um gegen Terrorismusfinanzierung vorzugehen. Nach dem Geldwäschegesetz verpflichtete Unternehmen des Finanz- und des Nicht-Finanzsektors unterliegen den gesetzlichen Anforderungen an Sorgfaltspflichten, Überwachung von Finanzströmen und Abgabe von Verdachtsmeldungen an die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen. Dies gilt auch für die Verhinderung von Terrorismusfinanzierung mittels Kryptowerten. Von Beginn an waren in Deutschland tätige Kryptowerte-Dienstleister Verpflichtete nach dem Geldwäschegesetz und haben zahlreiche Sorgfaltspflichten zu erfüllen. Seit dem Jahr 2020 unterfallen auch Kryptowerte-Verwahrer diesen Regelungen. Deutschland hat zudem als einer der ersten Staaten die Empfehlung einer Travel Rule der Financial Action Task Force (FATF) mit einer Verordnung des Bundesministeriums der Finanzen (Kryptowertetransferverordnung) umgesetzt. Danach haben insbesondere Wallet-Anbieter – wie bei einer Banküberweisung – sowohl auf Seiten der Empfangenden als auch auf Seiten der Absendenden einer Transaktion zu identifizieren. Mit der im Jahr 2023 beschlossenen Ergänzung der EU-Geldtransferverordnung um Kryptowertetransaktionen wird diese Regelung nun auch europaweit umgesetzt.

Im Übrigen sind Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung über den Einsatz von Kryptowährungen Straftaten, die von den Strafverfolgungsbehörden verfolgt werden. Die FATF-Länderprüfung hat Deutschland hier eine substantielle Effektivität bescheinigt.

7. Welche Instrumente plant die Bundesregierung ggf. anzuwenden, um Transparenz bei Zahlungen an Nichtregierungsorganisationen zu gewährleisten?

Zuwendungen werden entsprechend der Bundeshaushaltsordnung (BHO) gewährt. Dadurch sind Zuwendungsempfänger in der Pflicht, vor, während und nach Abschluss ihrer geförderten Vorhaben die Verwendung der öffentlichen Mittel nachzuweisen. Zuwendungsgebende Stellen der Bundesregierung prüfen kontinuierlich die Angaben der Zuwendungsempfänger. Falschangaben oder Verstöße gegen Auflagen können zur Rückforderung der Zuwendung führen.

Für Zahlungen des BMZ wird darüber hinaus auf das BMZ-Transparenzportal ([www.transparenzportal.bund.de](http://www.transparenzportal.bund.de)) verwiesen.

Bezüglich der präventiven und strafrechtlichen Instrumente zur Aufdeckung und Verhinderung von Terrorismusfinanzierung wird auf die Antwort zu Frage 6 verwiesen, die auch auf Nichtregierungsorganisationen anwendbar sind. Spezifisch mit Blick auf den Missbrauch gemeinnütziger Organisationen zu Zwecken der Terrorismusfinanzierung fordern die FATF-Standards darüber hinaus eine besondere Risikobetrachtung für diesen Sektor. Vor diesem Hintergrund hat das Bundesministerium des Innern und für Heimat im Zusammen-

hang mit der im Jahr 2019 durch das Bundesministerium der Finanzen erstellten Nationalen Risikoanalyse zu Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung 2020 eine Sektorale Risikoanalyse zu Terrorismusfinanzierung durch (den Missbrauch von) Non-Profit-Organisationen in Deutschland erstellt. Die FATF-Länderprüfung hat ergeben, dass in Deutschland ein hohes Risikoverständnis im Hinblick auf den Non-Profit-Sektor vorhanden ist.

8. Prüft die Bundesregierungen, ob Nichtregierungsorganisationen für denselben Zeitraum oder einen ähnlichen Verwendungszweck vom BMZ und dem Auswärtigen Amt gleichzeitig Förderung empfangen, und wenn ja, wie?

Für jede Verwendung von Fördermitteln wird zusätzlich zur Überprüfung der außenpolitischen Unbedenklichkeit auch das Vorliegen einer möglichen Doppelförderung geprüft. Eine doppelte Förderung des gleichen Projekts durch verschiedene Mittelgeber ist hierdurch ausgeschlossen. Jedoch ist – bei entsprechend unterschiedlichen Förderzielen – eine Förderung von verschiedenen Projekten der gleichen Nichtregierungsorganisation, auch im selben Zeitraum, nicht ungewöhnlich und kann zu Synergieeffekten führen.

9. Plant die Bundesregierung einen Ausschluss von BDS-nahen (BDS = Boycott, Divestment and Sanctions) Nichtregierungsorganisationen von der finanziellen Förderung?
10. Plant die Bundesregierung ein weiteres Vorgehen gegen die der Bewegung „Boycott, Divestment and Sanctions“ nahen und personell mit dem BDS verwobenen Nichtregierungsorganisationen, und wenn ja, welches?

Die Fragen 9 und 10 werden zusammen beantwortet.

Die Bundesregierung richtet sich bei der Bewilligung von Fördermitteln an Nichtregierungsorganisationen auch nach dem BDS-Beschluss des Bundestags („BDS-Bewegung entschlossen entgegnetreten – Antisemitismus bekämpfen“, Bundestagsdrucksache 19/10191). Es werden weder Projektpartner noch Mittlerorganisationen unterstützt, die das Existenzrecht Israels bestreiten oder sich im Rahmen der BDS-Bewegung („Boycott, Divestment, Sanctions“) engagieren. Die Einhaltung der Standards wird im Antragsverfahren überprüft und durch die Festlegung im Zuwendungsbescheid oder -vertrag als bindend vereinbart.